

## Synopse

Dritter Beschluss des Fachbereichs 09 – Agrarwissenschaften, Ökotrophologie und Umweltmanagement - vom 19.02.2014

zur Änderung

der Speziellen Ordnung des Masterstudiengangs „Transition Management“ des Fachbereichs 09 - Agrarwissenschaften, Ökotrophologie und Umweltmanagement gemeinsam mit den Fachbereichen Rechtswissenschaft, Wirtschaftswissenschaften, Sozial- und Kulturwissenschaften sowie Mathematik und Informatik, Physik, Geographie vom 31.03.2011

*zuletzt geändert durch den 2. Änderungsbeschluss vom 18.09.2013*

I. § 3 (zu § 4 Abs. 1 Satz 1 AllB) Abs. 3 entfällt:

~~(3) In jedem Fall ist eine Prädikatsnote („gut“ oder besser gemäß § 29 AllB; im Staatsexamensstudiengang Rechtswissenschaft „vollbefriedigend“ oder besser) erforderlich.~~

II. § 19 (zu § 26 Abs. 5 AllB) Abs. 3 erhält folgende Fassung:

(3) Die schriftliche Masterarbeit ist fristgerecht in dreifacher Ausfertigung beim Erstbetreuer abzugeben~~liefern~~. Der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. Der Prüfling hat schriftlich mit der Abgabe der Arbeit zu versichern, dass er diese selbständig verfasst und alle von ihm benutzten Quellen und Hilfsmittel in der Arbeit angegeben hat und dass er eine Überprüfung mittels Anti-Plagiatssoftware duldet. Sie ist mit einer Erklärung des Verfassers zu versehen, dass die Arbeit selbständig und ohne Benutzung anderer als der angegebenen Quellen und Hilfsmittel verfasst wurde. Alle Stellen der Arbeit, die wörtlich oder sinngemäß aus Veröffentlichungen oder aus anderen fremden Mitteilungen entnommen wurden, sind als solche einzeln kenntlich zu machen. Ferner ist zu erklären, dass die Arbeit noch nicht in einem anderen Studiengang als Prüfungsleistung verwendet wurde. Die Arbeit ist zusätzlich in digitaler Form (durchsuchbar) einzureichen.